



EINGANG: P. V. 2907 Gr.  
Parlamentsbüro



07.05.2007

An die  
Stadtverordnetenvorsteherin  
Frau Brigitte Stass  
Parlamentsbüro  
Römerstraße 102

68623 Lampertheim

### **Antrag: Eingriffsmöglichkeiten des Magistrates auf Gesellschaftsbeschlüsse**

Sehr geehrte Frau Stadtverordnetenvorsteherin,  
wir bitten Sie, in der nächsten Stadtverordnetenversammlung über folgenden Antrag abstimmen zu lassen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

**Der Magistrat wird aufgefordert, den Gesellschaftsvertrag der BGL so zu ändern, dass überall dort, wo die BGL die Stadt Lampertheim auch vertritt die Position der Stadt Lampertheim durchgesetzt werden kann. Der Vertreter der BGL muss dem Magistrat gegenüber weisungsgebunden sein.**

Begründung:

Nach § 125 HGO hat der Magistrat ein Weisungsrecht gegenüber seinen Vertretern in Gesellschaften, die der Stadt gehören bzw. an denen die Stadt beteiligt ist.

Dies ist im Gesellschaftsvertrag der BGL nicht geregelt. Auch in den Verträgen der Gesellschaften, in denen die BGL die Stadt Lampertheim vertritt, ist dies nicht bzw. nicht eindeutig geregelt. Der Geschäftsführer der BGL entscheidet sozusagen nach eigenen Vorstellungen. Dies kann nicht im Sinne des § 125 HGO sein.

Besonders deutlich wird diese Situation an dem Gesellschaftsvertrag der Bäder-GmbH. Hier hat der Geschäftsführer der BGL in der Gesellschafterversammlung das alleinige Stimmrecht. D.h., der Gf. der BGL kontrolliert den Gf. der Bäder-GmbH. Ein Weisungsrecht des Magistrates ist nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

SPD-Fraktion

Hans Hahn

Fraktion B'90 / Die Grünen

Helmut Rinkel